

Meine sehr verehrten Damen und Herren. Mein Name ist Klaus Rotter. Ich bin Rechtsanwalt in Grünwald bei München und unsere Kanzlei vertritt seit 16 Jahren die Interessen von Kapitalanlegern und Bankkunden und möchte aus dieser Perspektive dazu Stellung nehmen, insbesondere zu dem Thema, ob es sinnvoll sein könnte bei komplexen Verfahren, dass man diese von vornherein an einen anderen Spruchkörper oder eine bestimmte Zivilkammer zuweist.

Ich unterscheide in meinem Erfahrungsbericht zwei Fallgruppen: Zum einen, bezogen auf die Standardfälle stellen wir fest, dass die Justiz sehr gut klarkommt, aber das Problem sind unseres Erachtens die komplexen Kapitalanlagefälle. Zur ersten Fallgruppe der übersichtlichen Standardfälle zähle ich etwa Anlageberatungshaftungsfälle, wenn es um ein oder zwei Anlagegeschäfte geht oder z. B. bankrechtliche Fälle, wenn es um ein oder zwei Darlehensgeschäfte geht, als Hausnummer für den Umfang einer Klageschrift wären es dann so etwa 30 Seiten. Also bei diesen Standardfällen kommt die Justiz unseres Erachtens gut klar.

Aber anders sieht es bei den komplexen und überdurchschnittlichen Zeitaufwand erfordern den Bankrechts- und Kapitalanlagefällen aus. Hier gibt es unseres Erachtens erhebliche Defizite, die behoben werden sollten. Diese Defizite sind unseres Erachtens auch darauf zurückzuführen, dass die Richter bei den Landgerichten durch Zeitvorgaben und Erledigungszahlen unter Druck gesetzt werden. So hat ein Richter des Landgerichts München, das nunmehr auch schriftlich in einer Entscheidung reingeschrieben, wörtlich führt der Richter in seinem Beschluss vom 5. Juli 2013, dem ein Tatbestandsberichtigungsantrag von uns vorausgegangen war, aus, wörtlich: Es kann nicht Aufgabe des Gerichts sein bei dem überbordenden Streitstoff, für den die Justizverwaltung zur Bearbeitung lediglich 640 Minuten zur Verfügung stellt, auch noch fehlerhafte Bezugnahmen der Parteien herauszuarbeiten. Also, die Justizverwaltung stellt einem Richter, ich muss davon ausgehen, dass das stimmt, was der Richter geschrieben hat, zur Bearbeitung eines Falles also nur 640 Minuten zur Verfügung. Das sind 10 Stunden und 40 Minuten. Das mag ausreichen für Standardfälle, wie ich eingangs beschrieben habe, aber keinesfalls für komplexe Kapitalanlagefälle oder bankrechtliche Fälle, bei denen z. B. 30 Prospektmängel untersucht werden müssen oder wenn im Rahmen einer Vermögensverwaltung hunderte von Transaktionen analysiert werden müssen oder wenn es um strukturierte Anlageprodukte geht, bei denen man zahlreiche Sachverständigengutachten lesen muss.

Also, die besten Juristen unseres Landes, erhalten Zeitvorgaben und werden damit gezwungen, sich nicht die Zeit nehmen zu können, die sie gerne hätten für einen Fall. Solche Zeitvorgaben mögen unseres Erachtens bei der industriellen Fertigung von identischen Waren oder Autos funktionieren, aber keinesfalls bei der Lösung von individuellen Rechtsstreitigkeiten. Jeder Fall ist anders gelagert und bedarf einer individuellen Erledigung und Prüfung. Meines Erachtens vereiteln solche Zeitvorgaben auch den Justizgewährungsanspruch oder anders gewendet, wie es im Gutachten auch zu lesen war, sie stellen einen Verstoß gegen das Verbot der Justizverweigerung dar. Insoweit besteht auch m. E. keine Waffengleichheit mehr zwischen Gericht und Prozessparteien. Denn bei komplexen Fällen arbeiten die die Prozessparteien vertretenden Anwälte in der Regel auf Stundensatzbasis, erhalten also umso mehr Geld, je mehr sie Zeit in den Fall einbringen, also einen ganz anderen Anreiz. Die Rechtsanwälte können also hunderte Stunden aufwenden und jedes Argument in voller Breite ausführen, wohingegen der Richter in 10 Stunden und 40 Minuten sein Urteil geschrieben haben muss. Das kann nicht funktionieren. Und diese Vorgaben gehen in der Regel zu Lasten des Klägers, in unserem Fall, also zu Lasten des Anlegers und des Bankkunden. Denn es ist regelmäßig einfacher, die Klage wegen des Fehlens einer Anspruchsvoraussetzung abzuweisen, als zuzusprechen.

Ich habe jetzt noch einige Erlebnisse zusammengetragen, die m. E. Ausfluss dieses Erledigungszahlendrucks sind.

Beispiel 1: Ein Richter sagte zu meinem Partner, Herr Rechtsanwalt, ich werde nicht bezahlt, 36 Seiten Klageschrift zu lesen.

Beispiel 2: Wir erleben, dass Schriftsätze z.B. umfangreiche Repliken zum Teil nicht gelesen werden. Wir merken in der Argumentation, dass bestimmte Teile einfach gar nicht wahrgenommen werden. Bei komplexen Bilanzierungsfällen wird dann schnell gesagt vom Gericht: Also diese Bilanz ist doch schon testiert worden, kann doch gar nicht falsch sein. Gut, dann weisen wir darauf hin, selbst bei den krassesten Bilanzbetrugsfällen Enron, Comroad, gab es immer ein Testat, trotzdem kann die Bilanz fehlerhaft sein.

Dann Beispiel 3: „Auftrennung streitgenössischer Klagen“. Aus Gründen der Kostenersparnis bietet die ZPO die Möglichkeit der Streitgenossenschaft. Dieses Instrument setzen wir ein bei identischen Lebensachverhalten, z. B. Anleger macht nur Prospekthaftungsansprüche geltend. So haben wir in einem Schadenskomplex mehrere streitgenössischen Klagen mit jeweils rund 10 Anlegern wegen Prospekthaftung eingereicht und hierbei auch einen Antrag zur Einleitung des KapMuGs gestellt. Das Gericht hat als erste Handlung erst einmal die Fälle aufgetrennt, wodurch sich das Kostenrisiko der Kläger zum Teil um bis zu 700 % erhöht hat und im Anschluss daran wurden die nunmehr aufgetrennten Einzelfälle wegen des KapMuGs-Verfahrens ausgesetzt. Einzelne Anleger können sich nun das erhöhte Kostenrisiko gar nicht mehr leisten und müssen die Klage zurücknehmen. Eine solche Verfahrensweise macht m. E. nur unter dem Blickwinkel der Schaffung von Erledigungszahlen Sinn.

Ich möchte ausdrücklich betonen, dass es sich hier wirklich um Prospekthaftungsfälle handelt bei identischem Sachverhalt und nicht unterschiedliche Beratungshaftungssachverhalte, die wir hier in einer Klage zusammengemischt haben. Ich kritisiere hier auch nicht den einzelnen Richter, der hier aufgrund der Vorgaben, denen er ausgesetzt ist, beispielsweise eine Klage auftrennt, um Erledigungszahlen zu schaffen. Ich würde es genauso machen. Was ich hier kritisiere, dass die Justizverwaltung solche Vorgaben macht und durch diese Vorgaben den Zugang zu Gericht für Verbraucher und Anleger teilweise vereitelt. Wenn man mir jetzt entgegenhält und sagt, wie will man denn sonst die Justiz führen? Aufgrund der knappen Kasse geht das nicht anders. Wenn dem so ist, dass für die Justiz nicht mehr Geld da ist, dann sollte man dem Bürger das auch ehrlich sagen, dass die Justiz in der Eingangsinstanz etwa mehr als 10 Stunden für einen Fall vorsieht und der Anleger und Verbraucher bei komplexeren Fällen eben keine weiteren Richterressourcen zur Verfügung gestellt bekommt.

Wir in unserer Kanzlei sagen unseren Mandanten bei komplexen Individualfällen, dass der Mandant in jedem Fall bereit sein muss, in die zweite Instanz zu gehen, weil man in der ersten Instanz damit rechnen muss, dass der Fall schnell abgewiesen wird. Vor diesem Hintergrund halte ich es für ausdrücklich sinnvoll, dass bei komplexen Fällen von vornherein eine Kammer oder eine Zivilkammer zu nehmen ist, die ausreichend Zeit hat und nicht bestimmtem Zeitdruck unterliegt. Eine deutliche Verbesserung hat in dieser Hinsicht das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz gebracht, weil dort für die komplexen Fragen sofort das Oberlandesgericht zuständig ist und man sich dort sehr intensiv und sachkundig mit den Fällen auseinandersetzt und es bei Oberlandesgerichten bei Musterprozessen offensichtlich keine Zeitvorgaben gibt. Das KapMuG greift aber nur für Fälle fehlerhafter Kapitalmarktinformation und greift für zahlreiche Fälle, bei denen zahlreiche Anleger und Bankkunden betroffen sind leider nicht. Als Beispiel zu nennen wäre hier zum Beispiel die Prozesse der Argentinien-

Anleiheninhaber oder Griechenland-Anleiheninhaber oder die zahlreichen Fälle wegen Widerrufsbelehrung. Beispiel Argentinien-Anleihen.

Wir haben hier in unserer Kanzlei einen Fall. Hier geht's um die Frage, ob Argentinien seine Anleihen bezahlen muss oder nicht. Es ist nun ein Fall mit einem Streitwert von 3.000 Euro. Da war das Landgericht die Berufungsinstanz, die Berufungsinstanz hat die Revision zum BGH zugelassen. Diese Entscheidung des BGH hatte Relevanz für 1.000 weitere Anleger, und es geht wirtschaftlich insgesamt für Argentinien um sicherlich einen hohen dreistelligen Millionenbetrag. Unser Mandant war aufgrund seines relativ geringen Individualinteresses von 3.000 Euro nicht bereit, mehr als das gesetzliche Honorar zu bezahlen. Wir haben bei mehreren BGH-Anwälten in Karlsruhe angefragt, und keiner ist bereit, diesen Fall zum gesetzlichen Honorar zu führen, sondern nur auf Stundensatzbasis. (Zwischenruf) Wir haben (Zwischenruf) bei drei Kollegen nachgefragt. Wie es ist, ich sag's nur, wie's ist. Dies ist verständlich, einen solchen Fall zu führen ist in jedem Fall ein massives Verlustgeschäft für die Kanzlei, die einen solchen Fall übernimmt. In einem streng zugangsbeschränkten Markt der BGH-Anwälte habe ich hier trotzdem ein deutliches Störgefühl. Es gibt zwar die Möglichkeit, sich einen BGH-Anwalt zuweisen zu lassen. Ob der Anleger dann aber eine adäquate und wirtschaftlich bedeutende angemessene Vertretung erhält, ist allerdings fraglich. Dem entgegen wird Argentinien sicherlich per Stundensatzvereinbarung jeden BGH-Anwalt vergüten und keine Mühen scheuen, den BGH davon zu überzeugen, dass Argentinien aus völkerrechtlichen Gründen nicht bezahlen muss. Auch solche Fälle sollten deshalb KapMuG-fähig sein, so dass eine Vielzahl betroffener Anleger das Verfahren finanzieren kann. Auch bei den zahlreichen Fällen wegen unrichtiger Widerrufsbelehrung bei Darlehensverträgen, sollte ein prozessuales Instrumentarium wie das KapMuG existieren. Es macht einfach wenig Sinn, dass wegen ein und derselben Widerrufsbelehrung hunderte Klagen bei verschiedenen Landgerichten geführt werden. Durch das KapMuG ist insoweit zwar ein Verbesserung (Zwischenruf)

Okay, ja, ich komme in zwei Minuten zum Ende. Dann lasse ich das außen vor. Beim KapMuG besteht das Problem, dass die Verfahren sehr lange dauern, 10 bis 15 Jahre, ob das noch verfassungsgemäß ist, wird man sehen müssen. Gesetze bringen wenig, wenn sie nicht eingehalten werden. Das haben wir gerade gesehen, wenn etwa bei Streitgenossenschaften die Klagen wieder aufgetrennt werden. Selbiges gilt für's Adhäsionsverfahren. Ich komme zum Abschluss: Also, ich wäre dafür, die zeitlichen Vorgaben für Richter abzuschaffen. Erledigungszahlen dürfen nur eine untergeordnete Bedeutung haben. Die Qualität der Urteile sollte vorrangiger Maßstab für die Richterbeurteilung sein und deutlich nachgelagert, ich sag mal mit dem Faktor 0,25 könnte man dann vielleicht die Erledigungszahlen berücksichtigen. Ein Ausweg könnte der Vorschlag sein, dass man sagt, man macht für komplexe Fälle sowie auch für solche, die umfangreich sind, eine spezielle Kammer, die dann ausreichend Zeit dafür hat. Gut, vielen Dank.